

Schrankfachbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Vermietung von Schrankfächern bei der Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend „Bank“ genannt).

2. Sorgfaltspflicht und Haftung der Bank

Die Bank verpflichtet sich in Bezug auf die Sicherung und den Verschluss der Schrankfächer die gleiche Sorgfalt zu verwenden wie auf die Sicherung der Räume, die zur Unterbringung ihrer eigenen Werte dienen (ohne Garantie in Fällen höherer Gewalt). Sie haftet für den Schaden, der durch Missachtung dieser Sorgfaltspflicht entsteht.

Eine weitergehende Haftung übernimmt sie nicht. Insbesondere haftet sie nicht für einen Qualitätsverlust der aufbewahrten Wertsachen wegen Luftfeuchtigkeit, Dunkelheit, atmosphärischer oder magnetischer Einflüsse sowie weiterer Einflüsse infolge höherer Gewalt.

Es ist Sache des Mieters, den Schrankfachinhalt entsprechend zu versichern.

3. Inhalt des Schrankfaches

Das Schrankfach dient ausschliesslich zur Aufbewahrung von Wertsachen im engeren Sinne, wie Wertpapiere, Geldsorten, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Kunstgegenstände und Dokumente. Zur Aufbewahrung anderer Gegenstände ist die ausdrückliche Bewilligung der Bank erforderlich. Die Aufbewahrung gefährlicher Gegenstände wie Waffen, Explosivstoffen, chemischen oder biologischen Substanzen u.ä. ist strikte untersagt. Der Mieter haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benutzung des Schrankfaches entstehenden Schaden. Die Bank hat grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt des Schrankfaches. Die Bank kann aber jederzeit Aufschluss über die aufbewahrten Gegenstände verlangen.

4. Mietdauer

Das Schrankfach wird für die vereinbarte Dauer gemietet. Wird das Mietverhältnis von keiner Seite vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt dies für ein Jahr als erneuert. Die Bank behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen Mietgesuche abzulehnen oder bestehende Mietverhältnisse jederzeit aufzulösen, in diesem Fall wird die Mietgebühr anteilmässig zurückerstattet.

5. Weiter- oder Untervermietung

Eine Weiter- oder Untervermietung des Schrankfaches ist nicht gestattet.

6. Miete durch mehrere Personen

Wird ein Schrankfach von mehreren Personen gemeinsam gemietet, so können sie darüber nur gemeinsam verfügen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Mieter haften der Bank solidarisch für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag.

7. Schlüssel / Schrankfach-Karte

Der Mieter erhält zwei gleiche Schlüssel. Weitere Exemplare sind nicht vorhanden. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anzufertigen. Das Schrankfach ist mit dem Kundenschlüssel zu öffnen bzw. zu schliessen. Die Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren.

Die Schrankfach-Karte ist personalisiert und darf nicht weitergegeben werden. Der PIN ist geheim zu halten und sorgfältig sowie getrennt von der Schrankfach-Karte aufzubewahren.

Der Mieter ist verantwortlich für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung der Schlüssel und/oder der Schrankfach-Karte entsteht. Sei es durch ihn oder den/die Bevollmächtigten. Bei Verlust eines oder beider Schlüssel und/oder der Schrankfachkarten hat der Mieter die Bank in jedem Fall sofort zu benachrichtigen, damit diese die Karte/ das Fach sperren kann. Diese wird auf Kosten des Mieters die Schrankfach-Karte und/oder das Schloss und die Schlüssel auswechseln.

8. Zutritt zum Schrankfach und Legitimation

Die Schrankfächer sind grundsätzlich während der Banköffnungszeiten zugänglich, ausgenommen die 24h Anlage, welche jederzeit zugänglich ist. Der Zutritt zur Schrankfachzone erfolgt mit der personalisierten Schrankfach-Karte sowie der Eingabe eines PINs, durch einen Fingerprint oder einer physischen Besucherkontrolle durch die Bank. Die Schrankfächer stehen unter Doppelverschluss des Mieters und der Bank. Die Öffnung des Faches erfolgt seitens der Bank durch einen Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung seitens des Mieters bzw. Bevollmächtigten immer durch einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüssel.

9. Mietgebühr

Für die Benutzung der Schrankfächer ist der Bank eine Mietgebühr zu bezahlen. Die Bank ist berechtigt, die Mietgebühr jederzeit zu ändern. Bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages durch den Mieter wird keine anteilmässige Mietgebühr zurückerstattet. Die von der Bank festgesetzten Mietgebühren sind im Voraus zu entrichten und werden jeweils auf dem bezeichneten Konto belastet.

10. Beendigung des Mietvertrages

Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter unverzüglich das Schrankfach zu räumen und der Bank die beiden Schlüssel sowie alle Schrankfach-Karten (sofern von der Bank erhalten) in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

Kommen der Mieter oder dessen Erben dieser Verpflichtung trotz Aufforderung mit eingeschriebenem Brief nicht nach, so ist die Bank ohne Beschreitung des Rechtsweges oder Zuziehung einer Urkundsperson berechtigt, das Fach gewaltsam zu öffnen und sich aus der freihändigen Verwertung des Inhalts für ihre Ansprüche bezahlt zu machen. Die nicht beanspruchten Vermögenswerte werden dem Mieter zur Verfügung gehalten oder allenfalls gerichtlich hinterlegt. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Öffnung und der Wiederherstellung des Schrank-

Schrankfachbedingungen

fachs entstehenden Kosten, die Aufbewahrungskosten sowie für eine allfällige Einbusse der Bank an Mietgebühren.

11. Anerkennung der Schrankfachbedingungen

Mit der Miete eines Schrankfaches bei der Schwyzer Kantonalbank unterzieht sich der Mieter sowie dessen Rechtsnachfolger den jeweils geltenden Bedingungen.

Die Bedingungen können von der Bank jederzeit abgeändert werden.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Bestimmungen des Mietvertrages und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank als integrierende Bestandteile.

13. Änderungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Schrankfachbedingungen vor. Diese werden dem Kunden mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen bzw. mit fortgesetzter Nutzung des Schrankfachs als genehmigt.

14. Inkraftsetzung

Diese Bedingungen treten auf den 1. November 2020 in Kraft.

Schwyz, 27. Oktober 2020